

**Satzung der Samtgemeinde Zeven für die Überlassung von
Veranstaltungsräumen des Rathauses zu verwaltungsfremden Zwecken in der Fas-
sung der 1. Änderung vom 12.10.2005**

Aufgrund der §§ 6, 22, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

- (1) Die Veranstaltungsräume des Rathauses Zeven, Am Markt 4, (Rathausaal, Bühne/ kleiner Sitzungssaal, Foyer und Cafeteria) können auf besonderen Antrag für verwaltungsfremde Zwecke an Vereine, gewerbliche Kulturveranstalter, Organisationen, öffentliche Behörden oder Dienststellen (= Benutzer/Benutzerinnen), jedoch nicht an politische Parteien überlassen werden. Privatfeiern sind ausgeschlossen. Durch die Fremdnutzung der Veranstaltungsräume dürfen nicht die Bedürfnisse des Sitzungsdienstes und der Samtgemeindeverwaltung beeinträchtigt werden.
Benutzungsanträge für die Nutzung der Veranstaltungsräume des Rathauses sind bei der Samtgemeinde Zeven schriftlich zu stellen. Die Benutzungsanträge sollten mindestens 1 Monat vorher gestellt werden.
- (2) Die Samtgemeinde Zeven entscheidet schriftlich über die jeweiligen Benutzungsanträge. Gehen für denselben Veranstaltungsraum und dieselbe Zeit mehrere Benutzungsanträge ein, so hat der zuerst eingegangene Benutzungsantrag grundsätzlich Vorrang.
- (3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die überlassenen Veranstaltungsräume pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Veranstaltungsräume und die dazugehörigen Nebenräume wie Flure und Toiletten beschränken.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, den Hausmeisterservice des Rathauses in Anspruch zu nehmen. Der Hausmeisterservice umfasst keine Dienstleistungen für Garderobe und Pausenausschank. Fachkundiges Personal für die Bedienung der Bühnen- und Saaltechnik (Beleuchtungs-, Beschallungsanlagen u.a.) während einer Veranstaltung muss der/die Benutzer/in -soweit erforderlich- auf eigene Rechnung stellen.
- (5) Der/die Benutzer/in hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, Neubekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789) in der zur Zeit geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 2

Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in haftet der Samtgemeinde Zeven für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. etwaiger Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und ihren Einrichtungen verursacht werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der/die Benutzer/in hat etwaige Schäden unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Mehrere Benutzer/innen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der/die Benutzer/in ist berechtigt, die ihm/ihr überlassenen Veranstaltungsräume und Einrichtungen unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er/sie keine Beanstandungen beim Hausmeister geltend macht, wird unterstellt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Der/die Benutzer/in hat die Samtgemeinde Zeven von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben wird.
- (4) Die Samtgemeinde Zeven haftet für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Zeven nicht.

§ 3

Entgelte, Kostenerstattung

- (1) Für die Überlassung von Veranstaltungsräumen (§ 1 Abs. 1) hat der/die Benutzer/in ein pauschales Nutzungsentgelt an die Samtgemeinde zu zahlen.
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten (Tische, Stühle, Stellwände, Vitrinen u.a.), eine evtl. erforderliche Schlussreinigung auch der Nebenräume, wie Flure und Toiletten sowie weitere Hausmeisterdienstleistungen werden nach Aufwand mit 15,00 €/Arbeitsstunde von der Samtgemeinde zusätzlich berechnet.
- (2) Das pauschale Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

<u>Veranstaltungsraum</u>	<u>Tagessatz/Euro</u>
Rathaussaal	180
Bühne (kleiner Sitzungssaal)	20
Foyer	45
Cafeteria (ohne Gastronomie-Geschirr)	30

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Benutzungsdauer bis zu 6 Stunden. Bei einer Benutzungsdauer von mehr als 6 Stunden bis zu 12 Stunden oder einem Nutzungsende am folgenden Kalendertag erhöht sich die Entschädigung um 100 %. Beginnt und endet die Benutzung während der Dienstzeit der Samtgemeindeverwaltung wird das pauschale Nutzungsentgelt halbiert. Für Ausstellungen mit Exponaten an Stellwänden und in Vitrinen wird kein pauschales Nutzungsentgelt erhoben.

- (3) Für die Erlaubnis zur Abgabe von Speisen und Getränken verlangt die Samtgemeinde vom Benutzer/von der Benutzerin 6 % Bruttoumsatzanteil, mind. 25,00 € und max. 250,00 €. Eine max. 20minütige Pausenbewirtung bzw. Begrüßungsbewirtung mit Getränken bei kulturellen Veranstaltungen im Foyer ist erlaubnisfrei.
- (4) Erhebt der/die Benutzer/in ein Garderobenentgelt hat er/sie für die Benutzung der Garderobenanlage pro Wagen 4,00 € an die Samtgemeinde zu entrichten.
- (5) Veranstaltungen der Stadt Zeven gelten als Samtgemeindeveranstaltungen und fallen nicht unter diese Satzung.

Vereine mit Sitz im Samtgemeindebereich, deren Bestrebungen anerkannt gemeinnützigen Zwecken auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- oder Seniorenarbeit dienen, sind von der Pflicht zur Zahlung des pauschalen Nutzungsentgeltes (Abs. 1 Satz 1) befreit.

- (6) Die Samtgemeinde Zeven setzt das pauschale Nutzungsentgelt mit dem Erlaubnisbescheid gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin fest. Es muss spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung bei der Samtgemeindekasse eingegangen sein. Weitere Entgelte und Kosten nach dieser Satzung werden nach Durchführung der Veranstaltung ermittelt und dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung gestellt.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Samtgemeinde kann die Benutzungsgenehmigung in folgenden Fällen versagen oder zurücknehmen, wenn
 - a) befürchtet werden muss, dass durch die Benutzung Schäden angerichtet werden, die auf andere zumutbare Weise nicht abgewehrt werden können;
 - b) die Veranstaltung gegen die guten Sitten verstößt;
 - c) Samtgemeinde, Stadt oder Volkshochschule Zeven Angebote gleichen oder ähnlichen Inhalts zeitnah durchführen (Programmkonkurrenz);
 - d) urlaubs- oder krankheitsbedingt kein Hausmeisterservice sichergestellt werden kann.

- (2) Die Samtgemeinde Zeven kann den/die Benutzer/in von einer zukünftigen Überlassung von Veranstaltungsräumen auf Zeit oder auf Dauer ausschließen, wenn diese/r
- a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben/hat;
 - b) mit Zahlungen aufgrund dieser Satzung trotz Mahnung in Rückstand sind/ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven für die Überlassung von Veranstaltungsräumen des Rathauses zu verwaltungsfremden Zwecken vom 07.06.2001 außer Kraft.

Zeven, 12.10.2005

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

(L.S.)

gez. Manfred Rieken

Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht in der Zevener Zeitung am 25.10.2005.